

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942, i.d.F.
der Änderungen vom 21. Januar 1943, 15. Mai 1943
und 10. April 1953, Nr. 3 Abs. 4 S. 2, Nr. 14
Abs. 3

Leitsätze:

1. Ein Dienstordnungsangestellter, für dessen Anstellungsverhältnis aufgrund der maßgeblichen Dienstordnung die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen entsprechend gelten, hat einen klagbaren Anspruch auf Regelbeihilfe nach Maßgabe der in Betracht kommenden Beihilfengrundsätze. Zur Entscheidung über diesen Anspruch ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben.
2. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung von Familienangehörigen des antragsberechtigten Angestellten sind nur dann beihilfefähige Aufwendungen i.S. der Nr. 3 Abs. 4 S. 2 der Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942, wenn diese Versicherung in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis des Antragsberechtigten steht.

Aktenzeichen: 4 AZR 72/56

Urteil des BAG vom 23. Januar 1959

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteilstenor zuge-
stellt am
23. Januar 1959

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

?

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Geilenbrügge und Donnig für Recht erkannt:

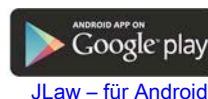
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. November
1955 - 1 Sa 73/55 - und des Arbeitsgerichts Wupper-
tal vom 24. Januar 1955 - 1 Ca 1555/54 - aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten, bei der er als Dienstordnungsangestellter tätig ist, freiwillig gegen Krankheit versichert. Diese Versicherung umfaßt auch den Schutz seiner Familienangehörigen. Die jetzt 54-jährige, nicht berufstätige Ehefrau des Klägers hat im Anschluß an ihre Pflichtversicherung bei der AOK von der Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht. Der hierfür zu entrichtende Betrag beträgt 43,20 DM jährlich.

Am 22. April 1953 stellte der Kläger aus Anlaß der ihm bei der Beschaffung von eigenem Zahnersatz entstandenen Aufwendungen bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den insgesamt 165,- DM betragenden Kosten. Dabei brachte er sowohl seine eigenen Versicherungsbeiträge wie auch diejenigen seiner Ehefrau zu ihrer freiwilligen Weiterversicherung als beihilfefähige Aufwendungen in Anrechnung. Die Beklagte lehnte die Berücksichtigung der Beiträge der Ehefrau ab.

Dagegen wendet sich der Kläger. Er meint, die für die Weiterversicherung seiner Ehefrau aufgewandten Beiträge seien notwendig und angemessen, daher auch beihilfefähig. Denn für die verhältnismäßig geringe Beitragsleistung erhalte seine Ehefrau zusätzlichen Versicherungsschutz. Der Kläger verlangt von der Beklagten den sich aus der Nichtberücksichtigung der Versicherungsbeiträge der Ehefrau ergebenden Unterschiedsbetrag. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 42,90 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, nach den Beihilfengrundsätzen seien nur die Beiträge für die mitversicherten Familienangehörigen beihilfefähig, nicht aber solche Beiträge, die für eine daneben noch bestehende, selbständige Versicherung der Ehefrau gezahlt würden. Die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen setze weiter voraus, daß die Versicherung,



an die sie geleistet würden, zu den im Beihilfefall entstandenen Aufwendungen durch Bar- oder Sachleistungen tatsächlich beigesteuert habe. Das sei hier aber nicht der Fall. Außerdem handele es sich nicht um Aufwendungen, die in der Person des Klägers entstanden seien, wie es für eine Beihilfe vorausgesetzt werde. Schließlich seien die Versicherungsbeiträge der Ehefrau keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen i.S. der Beihilfengrundsätze.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 12. November 1955 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht zunächst davon aus, daß die Beihilfengrundsätze (BGr) vom 25. Juni 1942 (RBB 1942, S. 157) i.d.F. der Änderungen vom 21. Januar 1943 und vom 15. Mai 1943 (RBB 1943, S. 7 und S. 121) sowie vom 10. April 1953 (MinBlFin 1953, S. 308; GMB1.1953, S. 109) auf den Kläger Anwendung finden. Zwar gelten die BGr, wie sich aus Nr. 1 aaO ergibt, für ihn als Dienstordnungsangestellten nicht unmittelbar. Jedoch folgt ihre Anwendbarkeit aus der für sein Anstellungsverhältnis im Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags (22. April 1953) maßgeblichen und daher hier der Beurteilung zugrundezulegenden Dienstordnung der Beklagten vom 14. August 1942. Deren § 6 Ziff. 7 ordnet für die ihr unterliegenden Angestellten die entsprechende Anwendung der jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit an, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in der Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist. Da es seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 keine Reichsbeamte mehr gibt, erscheint es, wie der Senat bereits mit Urteil vom 16. April

1958 (4 AZR 125/56) entschieden hat, für die bei einer solchen Fassung einer Dienstordnung vorzunehmende ergänzende Auslegung als sinngemäß, die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte auf die in § 6 der Dienstordnung genannten Beziehungen der Dienstordnungsangestellten entsprechend anzuwenden, solange nicht eine ausdrückliche Regelung erfolgt ist. Das ist erst durch die Dienstordnung der Beklagten vom 26. Juni 1956 geschehen, die nunmehr eine Anpassung der Dienstordnungsangestellten an die Landesbeamten vorsieht. Maßgeblich sind daher die BGr in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung vom 10. April 1953.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß dem Kläger grundsätzlich ein klagbarer Anspruch auf Gewährung einer Regelbeihilfe nach Maßgabe der BGr, wie sie hier in Betracht kommt, zusteht.

Allerdings bestimmt Nr. 14 Abs. 3 BGr, daß Beihilfen nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, sondern daß im Falle einer unrichtigen Handhabung der BGr der Weg der Aufsichtsbeschwerde zur nächsthöheren Stelle einzuschlagen ist, die endgültig entscheidet. Diese Regelung ist jedoch mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 2, 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG) nicht vereinbar und besitzt keine Geltung mehr. Art. 19 Abs. 4 GG greift zwar hier nicht unmittelbar ein, weil die Parteien sich im Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer gegenüberstehen. Wenn aber demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt worden ist, durch diese Vorschrift der Rechtsweg eröffnet wird, so muß dieser erst recht in solchen Fällen gegeben sein, wo es sich um eine Verletzung von Rechten durch Maßnahmen handelt, die nicht in Vollzug öffentlicher Gewalt erfolgen (vgl. BAG 1, 85 [907]; BAG, AP Nr. 1 zu § 16 TO.A; vgl. ferner LAG Hamm AP 1954, Nr. 21 bei Beihilfen für Gemeindearbeiter und -angestellte, sowie BGH, NJW 1954, S. 32 bei Beihilfen für Beamte).



Es unterliegt auch keinen Bedenken, daß der Kläger sein Klagebegehren vor den Arbeitsgerichten verfolgt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (AP Nr. 7 zu § 2 ArbGG) und des Bundessozialgerichts (AP Nr. 15 zu § 2 ArbGG) sind zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Dienstordnungsangestellten in der Sozialversicherung sachlich die Arbeitsgerichte zuständig.

Der dem Kläger grundsätzlich zustehende Rechtsanspruch auf Gewährung einer Regelbeihilfe ergibt sich aus § 6 Ziff. 7 der Dienstordnung der Beklagten vom 14. August 1942 in Verbindung mit § 36 des für Bundesbeamte erst am 1. September 1953 außer Kraft getretenen und daher hier noch in Betracht kommenden Deutschen Beamtengesetzes i. d. F. vom 30. Juni 1950 (DBG) und den Nrn. 1, 3 BGr sowie Art. 19 Abs. 4 GG. Das folgt aus denselben Überlegungen, aus denen der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. September 1953 - III ZR 304/52 (NJW 1954, S. 32) den Anspruch eines Beamten auf Regelbeihilfe bejaht hat. Der Bundesgerichtshof führt dazu aus, die geltende Regelung stelle die Zahlung der Regelbeihilfe nicht in das Ermessen des Dienstherrn, sondern bestimme selbst, daß diese Leistungen "gewährt werden" (Nr. 1 Abs. 1 BGr). Die Verpflichtung zu ihrer Gewährung entstehe somit nicht erst aufgrund einer "Bewilligung" im Einzelfall, sondern unmittelbar mit dem Eintritt der sachlichen Voraussetzungen. Denn die in den BGr enthaltene Regelung diene der Erfüllung einer sich aus dem Gesetz (§ 36 DBG) für den Dienstherrn ergebenden Verpflichtung. Deshalb bestehe eine echte "Rechtspflicht" für den Dienstherrn zu einem entsprechenden Verhalten. Der aus dieser Rechtspflicht für den Beamten entspringende Rechtsvorteil stelle sich als eine Konkretisierung seines Rechts auf Fürsorge dar, das ihm § 36 DBG gewähre. Bei dieser Rechtslage müsse der Pflicht des Dienstherrn auf der Seite des Beamten ein inhaltlich entsprechendes Recht gegenüberstehen. Ausdrücklich werde zwar dem Beamten in Ziff. 14 Abs. 3 BGr bloß



der Rechtsbehelf der "Aufsichtsbeschwerde" gegeben. Das hänge aber nur mit der jetzt nicht mehr geltenden Ausschließung des Rechtswegs zusammen. Entscheidend sei, daß der Beamte nicht von dem Willen des Dienstherrn habe abhängig sein sollen. Welche Wege des Rechtsschutzes offenstehen sollten, müsse sich aus dem jeweils geltenden "Rechtsschutz - Recht" ergeben, jetzt also aus Art. 19 Abs. 4 GG. Berücksichtige man die bei Erlaß der BGr maßgebenden Absichten, die dahin gegangen seien, die Rechtsstellung der Beamten zu verstärken, indem man ihnen die Beihilfe ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer "Bedürftigkeit" im Einzelfall als eine allgemeine wirtschaftliche Leistung des Dienstherrn und damit als einen Teil der dem Beamten gebührenden "Alimentation" habe zukommen lassen wollen, so müsse man die Zuerkennung eines klagbaren Anspruchs auf die Regelbeihilfe als durchaus mit dem Willen des "Gesetzgebers" vereinbar ansehen. Diesen Erwägungen, die für den Anspruch des Klägers als Dienstordnungsangestellten, der nach der Dienstordnung der Beklagten auch hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen dem Beamten gleichgestellt ist, entsprechend gelten, schließt sich der Senat an. Im einzelnen kann daher auf die Gründe der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshof verwiesen werden.

Ob das Berufungsgericht die Bestimmungen der BGr richtig angewendet hat, wenn es den vom Kläger im vorliegenden Falle geltend gemachten Anspruch für gegeben hält, ist in vollem Umfang vom Revisionsgericht nachzuprüfen. Denn die aufgrund der §§ 351 ff. RVO ergangene Dienstordnung der Beklagten vom 14. August 1942 enthält als Satzung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft Rechtsnormen öffentlich-rechtlichen Charakters (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, § 19 IV, 1, S. 284); Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I, S. 173). Ihre Bestimmungen, zu denen die Vorschriften der BGr als Bestandteil der Dienstordnung kraft Verweisung (§ 6 Ziff. 7 der DO) gehören, sind demnach revisibles Recht i.S. des



§ 73 Abs. 1 ArbGG (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 73 Anm. 4 mit weiteren Nachweisungen, s. auch Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 549 Anm. II 2).

Diese Prüfung ergibt, daß das angefochtene Urteil keinen Bestand haben kann. Auszugehen ist von Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr. Hiernach erweitert sich bei Bestehen einer freiwilligen Krankenversicherung in sachlicher Hinsicht der Kreis der nach Maßgabe der Nr. 4 Abs. 3, Nr. 5 - 13 BGr bei der Bemessung einer Beihilfe zu berücksichtigenden Aufwendungen. Hat nämlich der Antragsberechtigte, d.h. hier der Kläger, die Beiträge für die Krankenversicherung ohne Beteiligung des Dienstberechtigten getragen, so gelten, wie in Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr bestimmt ist, die in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung für den Antragsteller und seine mitversicherten Angehörigen geleisteten Beiträge insoweit als beihilfefähige Aufwendungen, als sie nicht bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigt worden sind und den Betrag der an sich beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Demnach sind die Beiträge zu der vom Kläger für sich und seine Familienmitglieder zusammen bei der Beklagten unterhaltenen Krankenversicherung beihilfefähig. Wenn aber das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Kläger meint, auch die von diesem für die daneben noch bestehende freiwillige Weiterversicherung seiner nicht berufstätigen Ehefrau aufgebrauchten Beiträge müßten nach Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr bei der Bemessung der von dem Kläger beantragten Beihilfe Berücksichtigung finden, so ist das rechtsirrig.

Ob sich, wie die Revision gegenüber der Ansicht des Berufungsgerichts einwendet, aus dem Zusammenhang von Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr mit S. 1 aaO als Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung überhaupt ergibt, daß eben diese Versicherung aus Anlaß der Gegenstand des Beihilfeantrags bildenden Erkrankung einen Teil der erwachsenen Aufwen-



dungen bereits übernommen hat, und ob der Klaganspruch auch deshalb scheitert, weil diese Voraussetzung hinsichtlich der Weiterversicherung der Ehefrau des Klägers im vorliegenden Falle fehlt, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist diese, soweit ihre freiwillige Weiterversicherung in Frage steht, im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht als mitversichertes Familienmitglied i.S. der Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr anzusehen. Wenn diese Vorschrift verlangt, daß es sich um "mit"-versicherte Angehörige handelt, so wird damit schon dem Wortsinne nach mindestens ein Zusammenhang zwischen der Versicherung des Familienmitgliedes und derjenigen des Antragstellers vorausgesetzt. Wäre etwas anderes gewollt gewesen, so hätte nichts näher gelegen, als durch Verwendung z.B. des Wortes "gleichfalls" anstelle von "mit"-versichert zum Ausdruck zu bringen, daß es nur auf das Bestehen einer Versicherung für das Familienmitglied überhaupt ankomme. Bedarf es aber eines Zusammenhanges, so scheiden damit einerseits für eine Anwendung der Nr. 3 Abs. 4 S. 2 BGr die Beiträge zu denjenigen Krankenversicherungen von Angehörigen aus, die bei einer anderen Einrichtung als der Versicherung des Antragstellers unterhalten werden. Andererseits ist eine solche Beziehung nicht erst dann zu bejahen, wenn sich die Versicherung des Familienmitgliedes in völliger Abhängigkeit von derjenigen des Antragsberechtigten befindet, wie das z.B. bei der Familienhilfe eines bei einer AOK freiwillig Versicherten der Fall ist. Es genügt, wenn die Versicherung des Angehörigen in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis des Antragsberechtigten steht, z.B. in der Weise, daß für die Familienmitglieder des Versicherten mit Rücksicht auf die Familienzugehörigkeit ein besonderer Tarif vorgesehen ist, wie ihn manche Ersatzkassen und privaten Versicherungen kennen, wo auf die versicherten Familienangehörigen geringere Beiträge entfallen als bei Bestehen von Einzelpersonenversicherungen für diese zu entrichten wären.



An einem solchen Zusammenhang zwischen der Versicherung des Klägers und seiner Familienangehörigen einerseits, der hier in Rede stehenden weiteren Einzelversicherung seiner Ehefrau andererseits fehlt es aber, auch wenn beide Versicherungen bei der Beklagten bestehen. Denn es handelt sich nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils bei der Weiterversicherung um eine völlig selbständige Einzelpersonenversicherung, die ohne jede Beziehung zu der Versicherung des Klägers selbst bzw. zu der bestehenden Familienversicherung von der Ehefrau des Klägers unterhalten wird. Die hierfür entrichteten Beiträge sind demnach nicht nach Nr. 3 Abs. 4, S. 2 BGr beihilfefähig, mögen sie auch vom Kläger aufgebracht werden (vgl. dazu Ambrosius-Beule-Schilling, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse der Angestellten des öffentlichen Dienstes, 12.Aufl., Nr. 3 BGr Anm. 13 mit weiteren Nachweisungen; Beule, DÖD 1956, S. 106).

Da die Klage somit unbegründet war, war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Geilenbrügge Donnig

